

SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 43

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN FÖRDE BIS HIN ZU DEM JUGENHEIM, WESTLICHE GRENZE DER WOCHENENDHAUSEBAUUNG STRANDFRIEDEN, SÜDLICHE GRENZE DIESES GEBIETES BIS TWEETER STRANDWEG, SÜDLICHE GRENZE VERLÄUFT NÖRDLICH DER STRASSE TWEETER MARK UND GRENZE DER BEBAUUNG WESTLICH TWEETER MARK.

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (B.BauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL-H S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCHL-H S. 59) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 21.7.1977 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 43 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

TEIL A - PLANZEICHNUNG



TEIL B - TEXT

BESTEHENDE BÄUME UND KNICKS, WELCHE NUR ZWINGEND ALS ZU ERHALTEN FESTGEGESSETZT SIND SÖLLEN ERHALTEN WERDEN, SOFERN SIE DURCH BAULICHE MASSNAHMEN NICHT BEEINTRÄKTET WERDEN.

DIE IM PLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNG MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND ALS DICHTER SCHUTZANPFLANZUNG HERZUSTELLEN.

INNERHALB DER FESTGEGESSETZTEN, VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IN SICHTREICHEN, IST JEDE SICHERSTEHENDE BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 0,70 M HOHE ÜBER FAHRAHÖRERKANTE UNZULÄSSIG. JEDER BEWUCHS IST DAUEREND UNTER DIESER HOHE ZU HALTEN.

BEI DER ALS GRÜNLÄCHE-PARKANLAGE AUSGEWIESENEN FLÄCHE IST ALS PFLANZDICHTUNG EINE BESTOCKUNG BIS 40 ZULÄSSIG.

BEI DURCHFÜHRUNG BAULICHER MASSNAHMEN IST ALS ABSTAND DER ERKENNLICHEN BAUTEILE ZUM FESTGEGESSETZTEN ZU ERHALTENDEN BAUMBESTAND 1,00 M VOR DER AUSSEN BAUMBÜHNE EINZUHALTEN.

ZEICHNERKLÄRUNG		
1. PLANFESTSETZUNGEN:		
PLANZEICHEN:	ERLÄUTERUNGEN:	RECHTSGRUNDLAGE:
WS WR WA	KLEINLIEGENDE GEBIETE KEINE WOHNGEBIETE ALDERSWEISE WOHNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a § 7 Bau NVO § 3 Bau NVO § 4 Bau NVO
MD MI MK	DORFGEBIETE MISCHGEBIETE KERNGEBIETE	§ 5 Bau NVO § 6 Bau NVO § 7 Bau NVO
GE GI	GEWERBEGEBIETE INDUSTRIEGEBIETE	§ 8 Bau NVO § 9 Bau NVO
SW SO	WOCHENENDHAUSEBIE SONDTORGEBIET	§ 10 Bau NVO § 11 Bau NVO
○	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAuG
□	VERWALTUNGSBÄUWERKE	
□	SCHULE	
□	KRANKENHAUS	
□	THEATER	
□	JUGENHEIM, JUGENDEHRENDE	
□	POST	
□	KIRCHE	
□	WÄLLENBAD	
□	KINDERGARTENSTÄTTEN, KINDERGARTEN	
□	SCHUTZRAUM	
□	FEUERWEHR	
□	GRÜNLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBAuG
□	PARKANLAGE	
□	WASSERSPIEL	
□	BADELATZ	
□	FRIEDHOF	
□	DAUERKLEINGÄRTEN	
□	SPORTPLATZ	
□	SPIELPLATZ	
□	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG
□	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG
□	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBAuG
□	ZU ERHALTENDER KNICK	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBAuG
□	ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAuG
□	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBAuG
□	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBAuG
□	VERKEHRSLÄCHEN	
□	MIT LEITUNGSRIEPEL ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAuG
□	STRASSENVERWEHRFLÄCHEN	
□	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
□	STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAuG
□	MIT GER-FAHN-LEISTUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
□	FLÄCHEN FÜR:	
□	STELLPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBAuG
□	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBAuG
□	GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBAuG
□	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBAuG
□	TIEFGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBAuG
□	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
□	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 5 BBAuG
□	PUMPWERK	§ 9 Abs. 1 und 7 BBAuG
□	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBAuG
□	ZAHLE DER VOLDGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 Nr. 17 BauNVO
□	ZAHLE DER VOLDGESCHOSSE, ZWINGEND GRUNDFLÄCHENZAHLE	
□	GESCHOSSEZAHLE	
□	BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG § 12 Nr. 23 BauNVO
□	ÖFFENDE BAUWEISE	
□	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
□	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	
□	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
□	BAULINIEN	
□	BAUGRENZEN	
2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
□	VORHANDENE GEBÄUDE	
□	KÜNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE	
□	DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN	
□	AUSKRÄUNGEN	
□	GRIFLANT, FLURSTÜCKSGRENZEN	
□	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
□	AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
□	AUFTEILUNG VON VERKEHRSLÄCHEN	
□	HÖHENLINIEN	
□	ÖBERIRDISCHE VERSORGUNGSANLAGEN, HOCHDRUCKLEITUNGSLEITUNGEN	
□	SICHTBREMSE	
□	MÜLLTONNENSTANDPLATZ	
□	ZUGEHÖRIGKEITSHAKEN	
3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
□	IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZEN, DER FLÄCHENDE DEM LANDSCHAFTSCHUTZ UNTERWERFEN SIND	§ 9 Abs. 4 BBAuG
□	BEKANNTGABUNG DER GEMEINDE, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS	
□	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	

B-PLAN 36

B-PLAN 95

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAuG, AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 5. 10. 1977

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16. 10. 1977 BIS 17. 10. 1977 NACH VORLIEGER AM 21. 9. 1977 ARBEIDSGEMEINER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEWEGEN UND ANFRAGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22. 8. 1976 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENDET.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 21. 7. 1977 VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 21. 7. 1977 GEBILDET.

BEZÜGLICH ZWISCHENAUSSERFÜLLUNG DURCH BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 23. 2. 1978

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERS VOM 5. 10. 1976 (AZ: BUN-82/73-1 (43)) BESTÄTIGT.

FLENSBURG, DEN 16. NOV. 1978

FLENSBURG, DEN 23. 11. 1978

STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT

BEBAUUNGSPLAN NR. 43

MASSTAB 1:1000

DER FLUREN K54 L54 M54, K53 L53 M53

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN FÖRDE BIS HIN ZU DEM JUGENHEIM, WESTLICHE GRENZE DER WOCHENENDHAUSEBAUUNG STRANDFRIEDEN, SÜDLICHE GRENZE DIESES GEBIETES BIS TWEETER STRANDWEG, SÜDLICHE GRENZE VERLÄUFT NÖRDLICH DER STRASSE TWEETER MARK UND GRENZE DER BEBAUUNG WESTLICH TWEETER MARK.